

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	2. Call IV 77-04-BML "Management und Begleitung von Prozessen zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen"
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei:</p> <p>Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;</p> <p>Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;</p> <p>Im Zuge dieses Aufrufs können entweder die Personalkosten für die Anstellung eines/einer Manager:in zur Begleitung von Prozessen zur Orts- und Stadtkernstärkung ("Leerstandsmanagers") oder die Sachkosten für den Zukauf einer externen Fachexpertise zur Begleitung von Prozessen zur Orts- und Stadtkernstärkung gefördert werden.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20408
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	15.Apr.2024 bis: 28.Jun.2024
Festgelegte Budgethöhe:	250.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20408 Ländliche Entwicklung und Bildung Bundesstraße 6, 5071 Wals T: 0662/8042-2366 E: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
Ziele des Verfahrens	

- Ziele:**
- Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem spezifischen GAP-Ziel 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Entwicklung, insbesondere der Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.
 - Weiters trägt die Fördermaßnahme dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.
 - Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup-Szene, zur Verfügung gestellt wird.

Fördergegenstände

- FG-Nummer:** 3.1
- Bezeichnung:** Anstellung eines/einer Manager:in zur Begleitung von Prozessen zur Orts- und Stadtkernstärkung
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Anstellung eines/einer Manager:in zur Begleitung von Prozessen zur Orts- und Stadtkernstärkung
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- FG-Nummer:** 3.2
- Bezeichnung:** Zukauf externer Fachexpertise zur Begleitung von Prozessen zur Orts- und Stadtkernstärkung
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Zukauf externer Fachexpertise zur Begleitung von Prozessen zur Orts- und Stadtkernstärkung
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- Förderwerber**
- Förderwerber:** Gebietskörperschaften
- Gemeinde
 - Land
- Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kooperation aus mehreren Gemeinden obligatorisch ist.

Bevor ein Förderantrag eingereicht wird, wird eine Kontaktaufnahme mit dem Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR) empfohlen.

Kontakt:

Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen GmbH
Schillerstraße 25, 5020 Salzburg

Dipl.-Ing. Robert Krasser
+43 5 7599 725-22
robert.krasser@salzburg.gv.at

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit, oder um bestehende Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit.
- Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (GesBR) ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag zumindest für die Dauer der Zusammenarbeit erforderlich.
- Zusätzliche Fördervoraussetzungen für Projekte gemäß Punkt 26.2.3: 1. Vorliegen eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder eines vergleichbaren Konzepts 2. Bei Nichtvorliegen eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder eines vergleichbaren Konzepts ist die Begleitung zur Erreichung der Fördervoraussetzung durch Fördergegenstand gemäß Punkt 26.2.3 zulässig; das Projekt kann nur bedingt genehmigt werden.
- 3. Das Projekt bezieht sich auf eine Region (beteiligte Gemeinden am Projekt) von mindestens 1.000 Einwohner:innen.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- Es handelt sich um eine Kooperation aus zumindest zwei Gemeinden in Salzburg, die ihre Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag abbilden.
- Das Projekt muss im ländlichen Gebiet (=alle Gemeinden außer Stadt Salzburg) umgesetzt werden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache

- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- 26.4.9 Als Nachweise für die Erfüllung der mit dem Management verbundenen Aufgaben gemäß Punkt 26.2.3 -1 werden unter anderem folgende Tätigkeiten herangezogen: 1. Stärkung des Problembewusstseins bei relevanten Akteur:innen und Bevölkerung 2. Öffentlichkeits- und Pressearbeit, um in der Bevölkerung das Bewusstsein für Leerstand zu schärfen und die Betroffenheit aufzuzeigen 3. Vernetzung von relevanten lokalen/regionalen Akteur:innen
- 4. Erfassen und Verwalten von verfügbarem und potentiellen Leerstand 5. Entwicklung von Projekten und Maßnahmen zur Aktivierung von Leerständen 6. Berücksichtigung von gemeinschaftlichen Betreibermodellen oder der multifunktionalen Nutzung im Bereich Daseinsvorsorge 7. Betreuung von Standortsuchenden und Netzwerkpartner: innen 8. Weitere Koordinationsaufgaben

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Personalkosten in Bezug auf FG 3.1

Sachkosten in Bezug auf FG 3.2

Nicht-förderfähige Kosten:

26.5.7 Bei Kostenpauschalen entfällt die Gemeinkostenpauschale gemäß § 65 Abs. 4 GSP-AV.

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Kostenpauschalen für Projekte gemäß Fördergegenstand 3.1:

Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 1.000 bis 3.000 EW: 35.000 EUR/Jahr

Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 3.001 bis 15.000 EW: 70.000 EUR/Jahr

Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von > 15.000 EW: 105.000 EUR/Jahr

Kostenobergrenzen für Projekte gemäß Fördergegenstand 3.2:

Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 1.000 bis 3.000 EW: max. 8.000 EUR/Jahr

Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 3.001 bis 15.000 EW: max. 16.000 EUR/Jahr

Bei kooperierenden Gemeinden/einer Region mit einer Gesamtbevölkerungszahl von > 15.000 EW: max. 24.000 EUR/Jahr

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 65 % gewährt. Eine Aufstockung des Zuschusses mit Landesmitteln ist nicht möglich.

Zuschläge

Zuschläge: keine

Agrarinvestitionskredite

Agrarinvestitionskredite (AIK): -

Förderbetrag

Förderbetrag: -

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).“

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: 26.6.2 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt als De-minimis-Beihilfe unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)